

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. September 1955

Nummer 116

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 16. 8. 1955, Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB); hier: Änderung des Normblattes DIN 1164 — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochfenzement. S. 1761. — RdErl. 16. 8. 1955, Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB); hier: DIN 1999, Blatt 1 und 2 — Benzinabscheider. S. 1762.

K. Justizminister.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB); hier: Änderung des Normblattes DIN 1164 — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochfenzement —

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 8. 1955 —
II A 4 — 2.322 Nr. 1414/55

1 Auf Grund eines Beschlusses des Arbeitsausschusses IV 4 „Zement“ des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß ist der 1. Satz der Ziff. 3 des § 7 des Normblattes DIN 1164 (Ausgabe Juli 1942) — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochfenzement —*) wie folgt abgeändert worden:

„In der Regel ist monatlich, mindestens aber alle zwei Monate, eine vollständige Untersuchung des Zements nach den Normen durchzuführen.“

Diese Änderung gebe ich unter Hinweis auf die Nrn. 1.3 und 1.4 meines RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBI. NW. S. 801) auf Grund der Polizeiverordnung über die Feuersicherheit und Stand sicherheit baulicher Anlagen v. 27. Februar 1942 (Gesetzesamml. S. 15) mit sofortiger Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

Bisher mußte monatlich mindestens einmal eine vollständige Untersuchung des Zements nach den Normen durchgeführt werden. Durch die neue Fassung wird die Überwachung der Zementwerke erleichtert. Bei einem Neudruck des Normblattes DIN 1164 wird die Änderung übernommen werden.

*) Als Richtlinie für die Baupolizei eingeführt mit RdErl. des RAM v. 30. 11. 1942 — IV b 11 Nr. 9706/35/42 — (RABl. S. I 543; ZdB. S. 585).

2 Dieser RdErl. ist in Spalte 7, Abschn. II c lfd. Nr. 2 der Nachweisung A, Anlage 20 zum RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBI. NW. S. 801) zu vermerken.

3 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsblättern hinzuweisen.

— MBI. NW. 1955 S. 1761.

Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB); hier: DIN 1999, Blatt 1 und 2 — Benzinabscheider

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 8. 1955 —
II A 1 — 2.081 Nr. 2031/55

1 Die nach den preußischen Einheitsbauordnungen erlassenen Baupolizeiverordnungen schreiben unter § 22 — Entwässerung und Beseitigung der Abfallstoffe — vor, daß jedes bebaute Grundstück mit den Einrichtungen versehen sein muß, welche eine ordnungsmäßige Entwässerung und die einwandfreie Beseitigung der Abfallstoffe gewährleisten. Unter einer ordnungsmäßigen Entwässerung ist auch zu verstehen, daß Leichtflüssigkeiten, die, mit Luft gemischt, explosive Dämpfe bilden, wie z. B. Benzin, Benzol usw., in öffentliche Entwässerungsleitungen, Sammelgruben oder Sickeranlagen nicht abgeleitet werden dürfen. Die Abwässer aus Anlagen, in denen solche Leichtflüssigkeiten verwendet werden, sind daher in Benzinabscheider zu leiten, die mit Sicherheit das Eindringen dieser Stoffe in die Abwasserleitungen und in die öffentlichen Gewässer verhindern. Ergänzende, ins einzelne gehende Bestimmungen sind u. a. enthalten

- 1.1 in den §§ 26, 47 Abs. 6 und 52 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung — RGaO) v. 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219) in der Fassung des Erl. v. 13. 9. 1944 (RABl. S. I 325) — (siehe auch MBl. NW. 1950 S. 825);
- 1.2 im § 5 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten in der Fassung der Polizeiverordnung v. 11. Dezember 1950 (GV. NW. S. 207) u.
- 1.3 in den von den Gemeinden erlassenen Polizeiverordnungen bzw. Ortssatzungen über die Entwässerung der Grundstücke.

Für den Bau, den Einbau, die Größe und den Betrieb von Benzinabscheidern gilt folgendes:

- 2 Typenmäßig hergestellte Benzinabscheider dürfen nach § 1 der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände v. 27. Januar 1942 (RGBl. I S. 53) i. V. mit der hierzu ergangenen Ersten Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers v. 2. 2. 1942 (RABl. S. I 51) nur eingebaut und verwendet werden, wenn sie mit einem Prüfzeichen versehen sind. Die Prüfung der Benzinabscheider und die Erteilung des Prüfzeichens kann beim Prüfausschuß für Grundstücksentwässerungsgegenstände in Düsseldorf, Alleestraße 49/51, beantragt werden. Soll statt des Einbaues eines prüfpflichtigen Benzinabscheiders eine entsprechende Anlage an Ort und Stelle hergestellt werden, so bedarf sie nach § 3 a. a. O. der bauaufsichtlichen Genehmigung.

- 3 Der Fachnormenausschuß Wasserwesen im Deutschen Normenausschuß hat die Normblätter

DIN 1999 Blatt 1 (Ausgabe August 1952) — Benzinabscheider, Baurichtlinien — Anl. 1 und

DIN 1999 Blatt 2 (Ausgabe August 1952) — Benzinabscheider, Einbau, Größe und Betrieb, Richtlinien — Anl. 2

aufgestellt. Beide Normblätter werden hiermit als Richtlinie für die Prüfung der Bauanträge und die Überwachung der Bauten eingeführt.

- 3.1 Das Normblatt DIN 1999, Blatt 1, enthält Baurichtlinien für Benzinabscheider, die der Prüfung zur Erteilung des Prüfzeichens durch den Prüfausschuß zugrunde gelegt werden; sie gelten auch als Richtlinien für die bauaufsichtliche Prüfung solcher Anlagen, die an Ort und Stelle hergestellt werden.

3.2 Das Normblatt DIN 1999, Blatt 2, enthält Richtlinien für den Einbau, die Größe und den Betrieb von Benzinabscheidern. Die unter den Abschnitten 1.1 und 1.2 aufgeführten Bestimmungen dieses Normblattes gelten nur insoweit, als sie mit den vorstehend unter Nr. 1 aufgeführten bauaufsichtlichen Vorschriften nicht im Widerspruch stehen. Im übrigen sind die Bestimmungen des Normblattes DIN 1999, Blatt 2, geeignet, in die gemeindlichen Polizeiverordnungen zur Entwässerung der Grundstücke übernommen zu werden, so daß dadurch eine Vereinheitlichung der Vorschriften für Benzinabscheider erreicht wird. Wenn gemeindliche Polizeiverordnungen zur Entwässerung der Grundstücke nicht bestehen, kann das Normblatt DIN 1999, Blatt 2, den Baugenehmigungsbehörden als Richtlinie für die Prüfung der Bauanträge und die Überwachung solcher Bauten dienen, in denen Leichtflüssigkeiten anfallen, die mit Luft gemischt explosive Dämpfe bilden.

- 4 Nach Abschn. 5 DIN 1999, Blatt 2, ist dafür zu sorgen, daß die Schlammfänger ordnungsmäßig gereinigt, die Benzinabscheider regelmäßig überwacht und die angesammelten Leichtflüssigkeiten rechtzeitig herausgenommen und gefahrlos beseitigt werden. Wenn hierüber die gemeindlichen Polizeiverordnungen über die Entwässerung der Grundstücke keine Bestimmungen enthalten, sind sie entsprechend zu ergänzen. Wenn gemeindliche Polizeiverordnungen nicht bestehen, ist bei der bauaufsichtlichen Genehmigung von baulichen Anlagen, bei denen Benzinabscheider eingebaut werden, eine Bedingung entsprechend Abschn. 5 des Normblattes DIN 1999, Blatt 2, in den Bauschein aufzunehmen.
- 5 Die in dem RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBl. NW. S. 801) als Anlage 20 angeführte Nachweisung A ist unter Abschn. IX durch neue Ziffern 5 und 6 zu ergänzen.
- 6 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsblättern hinzuweisen.
- 7 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Wasserwirtschaft) des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
die Staatlichen Bauverwaltungen,
Bauaufsichtsbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

Benzinabscheider

Baurichtlinien

DIN 1999
Blatt 1

1 Allgemeines

1.01 Benzinabscheider bis zu 6 l/s Zufluß müssen die ihnen vermischt oder unvermischt zufließenden Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol usw., bei der praktischen Prüfung entsprechend den Prüfungsunterlagen und Prüfverfahren nach DIN 1999 Blatt 3 zu mindestens 95 % aus dem Wasser ausscheiden.

1.02 Benzinabscheider über 6 l/s Zufluß müssen folgende Mindestforderungen erfüllen:

1.021 Der Abscheiderraum einschließlich Speicherraum muß nachstehender Tabelle entsprechen:

Größe	Leistung l/s	Aufenthaltsdauer in min	Länge mm	Breite mm	Tiefe mm
10	10	3	2000	1000	900
15	15	3	2400	1300	900
20	20	3	2700	1500	900
30	30	4	3300	1800	1200
40	40	5	3800	2100	1500
50	50	6	4200	2400	1800

1.022 Bei je weiteren 50 l/s Leistung erhöht sich die Aufenthaltsdauer um 1 Minute. — Länge zur Breite im Verhältnis 1 : 1,8. Oberfläche 0,2 m² je l/s Leistung.

1.023 Der Abscheiderraum muß möglichst gleichmäßig durchflossen werden.

1.03 Alle Teile der Benzinabscheider müssen aus dauerhaftem Werkstoff sein. Fabrikmäßig hergestellte Abscheider aus Beton müssen DIN 4281 entsprechen. Zu an der Einbaustelle hergestellten Abscheidern ist wasserundurchlässiger Beton zu verwenden. Hinsichtlich der Kornabstufung und Zusammensetzung des Betons vgl. die „Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton DIN 1045“. Bei Ausführung in Mauerwerk ist Zementmörtel zu verwenden. Die Abscheider erhalten innen einen Glattstrich aus einem Raumteil Zement und zwei Raumteilen Sand. Die Oberfläche ist mit einem benzin- und benzolunlöslichen Schutzanstrich zu versehen. An der Einbaustelle hergestellte Abscheider sind erst nach genügender Erhärtung des Betons in Betrieb zu nehmen.

1.04 Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit darf nicht von neuen Wasserzuflüssen durchbrochen oder aufgerührt werden. Sie muß auf einfache Weise entfernt werden können.

1.05 An der Einlaufseite des Benzinabscheiders muß ein Gutscherverschluß angeordnet werden, der so auszubilden ist, daß möglichst wenig explosive Dämpfe in die Zulaufleitung gelangen. Er muß mindestens 100 mm Tiefe haben. In gleicher Weise ist die Ablaufseite gegen das Auftreten von Kanalgasen zu schützen.

1.06 Die Benzinabscheider sind unbrennbar, dicht und verkehrssicher abzudecken, jedoch dürfen Deckel nicht befestigt werden. Als unbrennbar sind alle Abdeckungen aus Eisen oder Beton anzusehen. Für eine dichte Abdeckung genügt ein Sandverschluß. Abdeckungen sind verkehrssicher, wenn sie den in DIN 1229 vorgeschriebenen Rißlasten genügen, z. B.

in nicht öffentlichen, nur leicht befahrenen Verkehrswegen 5 t, in nicht öffentlichen, befahrenen Verkehrswegen 15 t.

Sind höhere Rißlasten erforderlich, so sind die Abdeckungen gesondert zu lagern.

1.07 Für die Wirkungsweise der Benzinabscheider wesentliche Teile, wie Abschlußvorrichtungen, eingehängte Rohre u. a., sind so auszubilden, daß eine Beschädigung ausgeschlossen ist.

Frühere Ausgaben: 9, 30, 8, 36.

Änderung August 1952: Inhalt vollständig überarbeitet.

1.08 Die in den Abschnitten 2.2 und 3 vorgesehenen Speicherungen dürfen nicht in die Zulaufleitung zurücktreten können.

1.09 Die Benzinabscheider dürfen durch das Ablauftrohr nicht so weit abgesaugt werden, daß die aufzuspeichernde Leichtflüssigkeit in die Abflußleitung gelangt.

1.10 Die Benzinabscheider müssen so eingerichtet sein, daß ihre Wirkungsweise durch die durch das Abwasser herbeigeführte Verschmutzung nicht beeinträchtigt wird. Ein Ansammeln erheblicher Schlammengen unter ausgeschiedenen Leichtflüssigkeiten ist unzulässig. Der sich gleichwohl ansammelnde Feinschlamm muß leicht entfernt werden können. Der Boden der Benzinabscheider mit einem Zufluß von über 6 l/s muß daher dementsprechend ausgebildet werden.

1.11 Reinigungsöffnungen am Ablaufschenkeln sind unzulässig. Belüftungsöffnungen gelten nicht als Reinigungsöffnungen und sind unter Geländehöhe unzulässig. Der in der Oberfläche des Benzinabscheiders gemessene Belüftungsquerschnitt soll höchstens 20 % des Ablaufquerschnittes und mindestens 1600 mm² betragen. Runde Öffnungen erhalten einen Durchmesser von 40 mm, Slitze eine Breite von mindestens 20 mm.

1.12 Für Benzinabscheider mit einem Zufluß von über 6 l/s gelten ferner folgende Bestimmungen:

1.121 Die Benzinabscheider sind so auszubilden, daß Dämpfe sich nur in einem Schacht ansammeln können. Die Decke muß zum Schacht hin ansteigen. Der Schacht muß einen Durchmesser von 900 mm haben.

1.122 Erhält der Abscheideraum eine rechteckige Grundfläche, so soll er bei Benzinabscheidern, die nicht auf dem Prüfstand des Prüfausschusses geprüft werden können, mindestens 1 m breit sein.

1.13 Die Zu- und Abläufe der Benzinabscheider sollen mindestens folgende lichte Durchmesser haben:

- bis 3 l/s 100 mm
- bis 5 l/s 125 mm
- bis 10 l/s 150 mm
- bis 15 l/s 200 mm
- bis 30 l/s 250 mm.

1.14 Aufsätze müssen mit den Benzinabscheidern dicht verbunden werden können.

1.15 Die Benzinabscheider erhalten auf Grund ihrer zulässigen Zuflußmenge folgende einheitliche Größenbezeichnung:

- bei 1,0 l/s Zufluß Größe 1
- bei 1,5 l/s Zufluß Größe 1,5
- bei 2,0 l/s Zufluß Größe 2
- bei 3,0 l/s Zufluß Größe 3
- und so fort, immer um eine ganze Zahl steigend.

Die Herstellerfirma oder ein entsprechendes Kennwort und die Größenbezeichnung sind auf der Oberseite der Abdeckung sichtbar und dauerhaft anzubringen, ebenso die Aufschrift „Benzinabscheider! Feuergefährlich!“.

2 Benzinabscheider mit selbsttätigem Abschluß

Die Benzinabscheider, deren Abfluß nach der Entwässerungsleitung bei Ansammlung einer bestimmten Menge von Leichtflüssigkeit selbsttätig gesperrt wird, müssen zusätzlich folgenden Grundsätzen genügen:

2.1 Die Benzinabscheider müssen für je l/s Zufluß mindestens 10 l Leichtflüssigkeit vom spez. Gewicht 0,85 im Abscheideraum aufspeichern können, bevor der Abfluß gegen die Entwässerungsleitung abgesperrt wird. Der Abschluß darf nur durch die gesammelte Leichtflüssigkeit eingeleitet werden.

2.2 Die Benzinabscheider müssen nach Herausnahme oder Unwirksamwerden des Abschlußmittels mindestens 15 l Leichtflüssigkeit für je 1/s Zufluß aufspeichern können. Soweit die Abscheider auf dem Prüfstand des Prüfausschusses geprüft werden können, ist dabei die volle Abscheidewirkung von 95% nachzuweisen.

2.3 Nach Herausnahme des größten Teiles der Leichtflüssigkeit und nach Entfernung des Wassers, das nach dem Abschluß die Tätigkeit der Abschlußvorrichtung verhindert, muß der Abfluß zur Entwässerungsleitung wieder frei werden.

2.4 Führungen beweglicher Teile müssen leicht gängig sein; Schieber und Klappen als Abschlußorgan sowie Siebe im Schmutzwasser innerhalb der Benzinabscheider sind unzulässig. Die Abschlußvorrichtung muß ohne Schwierigkeit herausnehmbar und wieder einsetzbar sein.

2.5 Der Zugang zu der selbsttätigen Abschlußvorrichtung muß durch eine Plombe gesichert werden können.

3 Benzinabscheider ohne selbsttätigen Abschluß

Die Benzinabscheider müssen 15 l Leichtflüssigkeit Zufluß vom spez. Gewicht 0,85 für je 1 l/s ansammeln können. Soweit eine Nachprüfung auf dem Prüfstand des Prüfausschusses möglich ist, ist dabei die volle Abscheidewirkung von 95% nachzuweisen.

Benzinabscheider, Einbau, Größe und Betrieb; Richtlinien siehe DIN 1999, Blatt 2.

Benzinabscheider, Prüfungsunterlagen und Prüfverfahren siehe DIN 1999 Blatt 3 (in Vorbereitung).

Benzinabscheider

Einbau, Größe und Betrieb

Richtlinien

DIN 1999

Blatt 2

1 Anwendung

1.1 Die Ableitung auch nur geringer Mengen von Leichtflüssigkeiten, die, mit Luft gemischt, explosive Dämpfe bilden, wie z. B. Benzin, Benzol usw., durch Abwasserkanäle, Sammel- und Sickeranlagen ist unzulässig. Ebenso ist die Ableitung von Schmierstoffen aller Art nicht statthaft. Daher sind die Abwässer aus Anlagen, in denen die genannten Stoffe verwendet werden, in Benzinabscheider zu leiten, die den Baurichtlinien DIN 1999 Blatt 1 entsprechen und denen dies durch ein Zeugnis des Prüfungsausschusses belegt ist.

1.2 Abwässer aus Waschanlagen, in denen mit Emulsion bildenden Lösungsmitteln gearbeitet wird, können in einfachen Benzinabscheidern nicht behandelt werden, da die Trennung der Flüssigkeiten besonderer Verfahren bedarf.

1.3 Auf Einbau eines Benzinabscheiders kann verzichtet werden, wenn die Kraftfahrzeuge auf den Grundstücken nicht gepflegt und versorgt werden. Es dürfen dann aber auch keine Wasserzapfstellen und keine Abläufe für die Ableitung in die Entwässerung eingebaut werden. In solchen Fällen ist durch Anschlag kenntlich zu machen, daß eine Versorgung mit Betriebsstoffen sowie jegliche Wagenpflege auf dem Grundstück untersagt ist.

2 Bestimmung der Größe

2.1 Die Größe der zu verwendenden Benzinabscheider wird nach Art und Menge der flüssigen Abgänge bemessen. (Siehe Tafel 1).

2.2 Für die Größe der Regenauffangfläche ist die örtliche Niederschlagsmenge maßgebend. In der Tafel ist eine Niederschlagsmenge von 100 l/s zugrunde gelegt; bei größeren Niederschlagsmengen sind also entsprechend größere Benzinabscheider zu verwenden.

Tafel 1

1	2	3	4
Benzinabscheider von einer Leistungsfähigkeit l/s	Zahl der Wagenunterstände	bei einer angeschlossenen größten zulässigen Regenauffangfläche in m ²	Zahl der Wasserzapfstellen
1,0	5	100	2
1,5	8	150	3
2,0	12	200	4
3,0	25	300	7
4,0	40	400	10
5,0	60	500	15
6,0	100	600	20

2.3 Eine Schnellwaschanlage (Brauseanlage) oder eine Hochdruckwaschanlage ist 25 Wagenunterständen gleichzusetzen.

2.4 Bei keinem Benzinabscheider dürfen die in Spalte 2 bis 4 der Tafel 1 angegebenen Werte überschritten werden. Sind Benzinabscheider über 6 l/s erforderlich, so werden sie nach der größtmöglichen Zapfwassermenge zuzüglich 0,5 l/s je 100 m² der angeschlossenen Regenauffangfläche bemessen. Ist ein außergewöhnlich großer Anfall von Leichtflüssigkeit zu erwarten, muß ein Abscheider mit größerer Speicherfähigkeit eingebaut werden.

Frühere Ausgaben: 9.30, 8. 36.

Änderung August 1952: Inhalt vollständig überarbeitet.

3 Einbau

3.1 Je nach Bestimmung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind Benzinabscheider mit selbsttätigem Abschluß oder ohne einen solchen einzubauen. Wo außergewöhnliche Mengen von Leichtflüssigkeit anfallen können, z. B. in Reparaturwerkstätten von Autogaragen, Prüfständen von Benzin-Benzolmotoren oder bei Ansammlung usw. großer Mengen oberirdisch gelagerter Leichtflüssigkeit, für die das Speichervermögen von Abscheidern ohne Abschluß nicht ausreicht, sind Abscheider mit selbsttätigem Abschluß zu verwenden.

3.2 Beim Herausnehmen der Leichtflüssigkeit darf kein Wasser durch die Entnahmöffnung eintreten und keine Leichtflüssigkeit von selbst herausfließen. Benzinabscheider sind deshalb so einzubauen, daß ihre Oberkante mindestens 40 mm über der höchsten angeschlossenen Ablaufstelle liegt.

3.3 Alle Gehäuseteile sind dicht miteinander zu verbinden. Wenn Benzinabscheider mit selbsttätigem Abschluß selbst keine Einrichtung zur beschleunigten Beseitigung des Anstauwassers besitzen, so ist kurz vor denselben ein Abschlußorgan in die Zulaufleitung einzubauen.

3.4 Die Abscheider und Schlammfänge sind möglichst in nicht befahrenen Flächen anzulegen. Die Abdeckungen müssen den in DIN 1229 vorgeschriebenen Rißlasten entsprechen. Bei Rißlasten von 25 und 40 t sind die Abdeckungen gesondert zu lagern.

3.5 Klosettabwässer und Wirtschaftsabwässer dürfen nicht in die Abscheider geleitet werden.

3.6 Wenn beim Trennverfahren die Ableitung der Wagenwaschwässer in die Schmutzwasserleitung gefordert wird, so sind bei nicht überdachten Flächen folgende Forderungen zu erfüllen:

3.61 Für das Waschen der Kraftwagen auf Höfen ist ein besonderer Waschplatz anzulegen.

3.62 Sämtliche Abwässer des Waschplatzes sind durch Schlammfang und Abscheider abzuleiten.

3.63 Die Abscheider sind an die Schmutzwasserkanäle anzuschließen.

3.64 Der Waschplatz muß allseitiges Gefälle zum Ablauf haben. Das Eintreten von Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen in die Abscheider ist zu verhindern.

3.65 Die Grundfläche des Waschplatzes ist auf die Zahl und Größe der gleichzeitig zu waschenden Wagen zu beschränken.

3.66 Das Waschen und Reinigen von Wagen außerhalb der Waschplätze und die Einleitung von Waschwasser der Kraftwagen in die Regenwasserabläufe ist unzulässig.

4 Schlammfänge

4.1 Den Abscheidern sind ausreichend große Schlammfänge vorzuschalten. Bis 6 l/s genügen die in Tafel 2 als Mindestwerte angeführten Maße und Größen. Ist eine besonders große Verschmutzung der Wagen zu erwarten, sind die Speicherräume entsprechend zu vergrößern. Der Speicherraum beginnt 300 mm unter der Sohle des Ablaufs.

4.2 Bei größeren Anlagen zum Unterstellen von Kraftwagen muß der Schlammfang einen Speicherraum mit einer Fassung von 20 l für jede Wagenwaschung erhalten. Bei Schnellwaschanlagen (Brauseanlagen) oder Hochdruckwaschanlagen muß der Schlammfang 40 l Speicherraum je Waschung bzw. Unterstand, jedoch mindestens einen Inhalt von 5000 l aufweisen.

4.3 Ein zusätzlicher Einbau von Waschplatzrinnen vor den Schlammfängen ist zweckmäßig.

Tafel 2

Leistungs-fähigkeit des Schlamm-fanges l/s	Mindest-durchmes-ser für Zu- und Ab-lauf des Schlamm-fanges mm	Mindestinhalt des Schlammfanges ab Ablaufunterkante					
		A Runde Form		B Rechteckige Form			
		Durch-messer mm	Liter	Länge mm	Breite mm	Tiefe mm	Liter
1	100	450	140				
1,5	100	650	240				
2	100	650	360	1000	800	650	520
3	100	800	650	1400	800	750	840
4	125/150	1000	1050	1750	1000	800	1400
5	125/150	1200	1550	2000	1000	900	1800
6	150	1500	2500	2500	1000	1000	2500

4.4 Für Schlammfänge in Großanlagen (Flugplätze, Kasernen usw.) ist eine Sonderberechnung erforderlich.

5 Betriebsanweisung

5.1 Für das ordnungsgemäße Reinigen der Schlammfänge, für regelmäßige Überwachung der Benzinabscheider und Herausnahme der angesammelten Leichtflüssigkeiten aus denselben sowie für deren gefahrlose Beseitigung ist zu sorgen.

5.2 Müssen größere Abscheider in Ausnahmefällen bestiegen werden, so muß vor dem Besteigen außer der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit das im Abscheider befindliche DampfLuftgemisch entfernt werden. Außerdem empfiehlt es sich, die Bedienungsleute mit Atemschutzgeräten auszurüsten.

5.3 Bauliche Veränderungen der Abscheider ohne besondere Genehmigung oder ihre Beschädigung sowie ein Einführen der ausgeschiedenen Stoffe in Abwasserkanäle ist unzulässig.

Benzinabscheider, Baurichtlinien siehe DIN 1999 Blatt 1.

Benzinabscheider, Prüfungssunterlagen und Prüfverfahren siehe DIN 1999 Blatt 3 (in Vorbereitung).

— MBI. NW. 1955 S. 1762.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.